



GEMEINDE WATTENWIL

Zentrumsgemeinde im oberen Gürbetal

Wattenwil

Kommunale Urnenabstimmung/-wahl vom 20.12.2020

Angesichts der Covid-19-Situation hat der Gemeinderat beschlossen, auf die Durchführung der für den 3. Dezember 2020 geplanten Gemeindeversammlung zu verzichten und am 20. Dezember 2020 über zwei Vorlagen an der Urne abstimmen zu lassen. Der Regierungstatthalter hat eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Folgende Vorlagen kommen zur Abstimmung:

- Budget 2021
- Wahl Rechnungsprüfungsorgan für vier Jahre

Sollte im Rahmen der Gemeindewahlen vom 29. November 2020 fürs Gemeindepräsidium oder die Resultateprüfungskommission ein zweiter Wahlgang nötig sein, findet dieser ebenfalls am 20. Dezember 2020 statt.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans wurden bei vier Unternehmungen, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, Offerten eingeholt. Gestützt darauf beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, die Unternehmung mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu wählen. Dies ist die reoplan treuhand ag, welche bereits seit 1. Juni 2017 als Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Wattenwil tätig ist.

Gemäss Art. 19 des kommunalen Wahlreglements können stimmberechtigte Personen bei Bedarf weitere Wahlvorschläge unterbreiten.

Der schriftliche **Wahlvorschlag** mit Angabe der vorgeschlagenen Unternehmung sowie Personalien und Unterschrift der vorschlagenden Person, ist **bis** spätestens am **Mittwoch, 25. November 2020**, bei der Abteilung Präsidiales, Vorgasse 1, einzureichen.

Werden keine weiteren Wahlvorschläge eingereicht, erfolgt nach Art. 20 des kommunalen Wahlreglements eine stille Wahl, wodurch sich eine Urnenwahl erübrigt.

Botschaftstext

Das Budget 2021 und die Erläuterungen zu den Vorlagen können ab Donnerstag, 12. November 2020, unter www.wattenwil.ch oder bei der Abteilung Präsidiales eingesehen werden. Die Erläuterungen werden zudem zusammen mit dem Abstimmungs- und Wahlmaterial bis spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungstermin verschickt.

Ausübung des Abstimmungsrechts

- Gemäss Art. 13 Gemeindegesetz sind in Gemeindeangelegenheiten Frauen und Männer stimmberechtigt, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Wattenwil wohnhaft sind.
- Das Abstimmungs- und Wahlmaterial (inkl. Erläuterungen zu den Vorlagen) wird den Stimmberechtigten analog der kommunalen Bestimmungen für Wahlen spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt (Art. 36 Wahlreglement Wattenwil). Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bei der Gemeindeschreiberei bis Freitag, 18. Dezember 2020, 16.00 Uhr, persönlich ein Duplikat verlangen.

Stimmabgabe an der Urne

Für die Stimmabgabe ist das Lokal an der Vorgasse 1 wie folgt geöffnet: Sonntag, 20. Dezember 2020, 10.00 bis 11.00 Uhr.

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungs- und Wahlmaterials zulässig. Wer brieflich abstimmen will, legt den ausgefüllten Abstimmungs-/Wahlzettel in das Stimmzettelkuvert und klebt dieses zu. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem **persönlich unterzeichneten Stimmrechtsausweis** in das Antwortkuvert zu legen. Dieses ist ebenfalls zu verschliessen und es darf keine Kennzeichen tragen. Das Antwortkuvert kann sodann frankiert der Post übergeben oder in den Briefkasten bei der Gemeindeverwaltung an der Vorgasse 1 eingeworfen werden (letzte Leerung Samstag, 19. Dezember 2020, 18.00 Uhr). Im Übrigen wird auf die Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe verwiesen, die auf dem Abstimmungskuvert abgedruckt sind.

Stellvertretung

Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist **nicht zulässig**.

Auszähllokal

Die Auszählung findet bei der Gemeindeverwaltung (Vorgasse 1) statt.

Bekanntgabe des Resultats

Das Abstimmungsergebnis wird nach der Auszählung im Schaukasten bei der Gemeindeverwaltung angeschlagen, in den nächstfolgenden Ausgaben des Thuner Amtsanzeigers und unter www.wattenwil.ch publiziert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten kann innert 30 Tagen – in Wahlsachen innert 10 Tagen – nach dem Abstimmungs-/Wahltag beim Regierungsstatthalter von Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, Beschwerde geführt werden (Art. 67a VRPG). Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und die Unterschrift enthalten.

Der Gemeinderat